



Regierungsrat

Luzern, 23. August 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 133**

Nummer: P 133
Eröffnet: 02.05.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.08.2016 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 812

Postulat Freitag Charly und Mit. über eine Prüfung der Ausführungsbestimmungen und des Systems zur Festlegung der Restkostenfinanzierung im Pflegebereich aufgrund der massiven Unterschiede zu anderen Kantonen**A. Wortlaut des Postulats**

Die Luzerner Regierung wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen wie auch das System zur Festlegung der Restkostenfinanzierung im Bereich der Pflegefinanzierung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei gilt es, den parlamentarischen Willen – wie dieser im Artikel 2 Absatz 1, «Pflegeleistungen im Sinn dieses Gesetzes sind Leistungen ... der Krankenpflege im Pflegeheim», des Pflegefinanzierungsgesetzes festgehalten ist – zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass von der öffentlichen Hand nur diejenigen Kosten übernommen werden, zu welchen diese verpflichtet ist.

Begründung:

Im Kanton Luzern fällt im Vergleich zu anderen Kantonen eine ungleich höhere Restkostenfinanzierung an. Im Kanton Luzern sind die Restfinanzierungskosten hinter dem Kanton Uri die höchsten schweizweit. So haben die Kosten für die Restkostenfinanzierung im Jahr 2014 bevölkerungsbereinigt in folgenden Kantonen nur rund die Hälfte der Kosten im Kanton Luzern betragen (Zahlen gemäss Auskunft Bundesamt für Statistik, Details siehe: www.charly-freitag.ch/2016/03/23/postulat-zur-pruefung-der-restkostenfinanzierung-im-pflegebereich):

Aargau (35 % der Ausgaben von Luzern, 56 Mio. Fr. weniger Ausgaben bevölkerungsbereinigt auf Luzern [394 600 Einwohnern]), Appenzell Innerrhoden (46 %, 47 Mio. Fr.), Baselland (47 %, 45 Mio. Fr.), Glarus (56 %, 58 Mio. Fr.), Graubünden (58 %, 36 Mio. Fr.), Jura (43 %, 49 Mio. Fr.), St. Gallen (54 %, 40 Mio. Fr.), Thurgau (52 %, 42 Mio. Fr.), Waadt (48 %, 45 Mio. Fr.)

In allen Kantonen gilt auf Bundesgesetzesebene die identische Grundlage. Es gilt nun zu prüfen, ob sich diese Unterschiede aufgrund der unterschiedlichen Ausführungsbestimmungen oder des Systems zur Berechnung der Restkostenfinanzierung ergeben. Ebenfalls gilt es, allfällige Anpassungen zur Einhaltung des Pflegefinanzierungsgesetzes im Kanton Luzern an der Ausführungsgesetzgebung oder dem System der Restkostenfinanzierung gemäss Erkenntnissen der Prüfung umzusetzen.

Eine gesetzestreue Umsetzung garantiert Generationengerechtigkeit sowie eine faire Aufteilung der Kosten und ist daher sicherzustellen.

Freitag Charly
Schurtenberger Helen

Steiner Bernhard
Pfäffli-Oswald Angela

Meier-Schöpfer Hildegard
Born Rolf
Keller Irene
Odermatt Marlene
Reusser Christina
Graber Michèle
Brücker Urs
Lüthold Angela
Stöckli Ruedi
Camenisch Räto B.
Bossart Rolf
Leuenberger Erich
Wettstein Daniel
Räber Franz
Peter Fabian
Amrein Othmar

Galliker Priska
Kaufmann Pius
Lipp Hans
Gasser Daniel
Odermatt Markus
Müller Guido
Dickerhof Urs
Thalmann-Bieri Vroni
Roth David
Bühler Adrian
Bernasconi Claudia
Piazza Daniel
Krummenacher-Feer Marlis
Dalla Bona-Koch Johanna
Scherer Heidi

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Mit dem Postulat soll die Regierung beauftragt werden, die Ausführungsbestimmungen wie auch das System zur Festlegung der Restkostenfinanzierung im Bereich der Pflegefinanzierung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Im Postulat wird weiter gefordert, es sei sicherzustellen, dass von der öffentlichen Hand nur diejenigen Kosten übernommen werden, zu welchen diese verpflichtet ist. In diesem Fall stellen die Gemeinden die öffentliche Hand dar. Bereits heute sind sie nur zur Übernahme der Pflegekosten verpflichtet. Mit der von uns in der Botschaft zur Schaffung eines Betreuungs- und Pflegegesetzes mit dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (B37) vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll dies noch deutlicher werden bzw. - wie weiter unten im Detail ausgeführt - sollen den Gemeinden die Instrumente gegeben werden, damit sie diese Vorgabe erreichen können. Wenn sie jedoch Kosten übernehmen, zu deren Bezahlung sie nicht verpflichtet sind, liegt dies nicht an der gesetzlichen Grundlage. Zudem werden die verrechenbaren Leistungen durch das Krankenversicherungsgesetz (KVG) festgelegt.

Zu den zum Vergleich mit anderen Kantonen aufgeführten Zahlen und zur Problematik der Definition der Pflegekosten stellen wir fest, dass es keine einheitliche Methode gibt, um die effektiven Pflegekosten zu eruieren. Jede inhaltliche oder frankenmässige Normierung stellt eine politische Festlegung dar. Entsprechend ist bei diesen Vergleichen davon auszugehen, dass sich zahlreiche der angeführten Kantone rechtlich in einer Grauzone bewegen, weil sie zulassen oder möglicherweise bewusst in Kauf nehmen, dass den Heimbewohnern Pflegekosten als Betreuungskosten verrechnet werden.

Das Postulat ist am 2. Mai 2016 in Ihrem Rat eröffnet worden. Bereits am 12. April 2016 hatte unser Rat die erwähnte Botschaft zur Schaffung eines Betreuungs- und Pflegegesetzes mit dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (B37) verabschiedet.

Diese Botschaft und der Vorschlag für eine Gesetzesänderung beruhen auf der Motion 284 von Erwin Arnold über die Einleitung einer Revision des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz) vom 11. Dezember 2012, die in die gleiche Richtung stiess.

Die Botschaft ist in einem breit angelegten Projekt entstanden und nach zweimaliger Befragung der Gemeinden (wobei die zweite Befragung ausdrücklich die Frage der Normtarife in den Mittelpunkt stellte) verfasst worden. Dabei haben wir die Gemeinden explizit nach dem

Bedarf für Tarifvorgaben gefragt, was von diesen beide Male konsistent verneint wurde.

In dem Ihrem Rat in B 37 vorgelegten Gesetzesentwurf respektieren wir diese Haltung der Gemeinden und die Gemeindeautonomie. Im Rahmen der begonnenen Beratung von B 37 hat sich der Verband Luzerner Gemeinden VLG erneut dezidiert gegen Normtarife ausgesprochen. Um die Gemeinden jedoch bestmöglich zu unterstützen schlagen wir in §3c eine Rechtsgrundlage vor, die es den Gemeinden und der zuständigen kantonalen Behörde ermöglicht, Betriebsvergleiche, insbesondere zu den Kosten und zur Qualität der Leistungserbringung, durchzuführen und deren Ergebnisse zu veröffentlichen. Damit solche Betriebsvergleiche auch wirklich stattfinden können schlagen wir in § 3a vor, von den Leistungserbringern eine einheitliche Kostenrechnung und Leistungsstatistik zu verlangen. Damit wird den Gemeinden die Grundlage für einen Benchmark als Steuerungsinstrument gegeben. Zudem schlagen wir vor, dass die Gemeinden allfällige anhand von Betriebsvergleichen festgestellte unwirtschaftliche Tarife auf den Benchmark, d.h. das Wirtschaftliche, begrenzen können. Eine weitergehende Systemanpassung erscheint uns auf Grund der klar geäußerten Haltung der Gemeinden und unter Wahrung des AKV-Prinzips wie auch der Gemeindeautonomie nicht angezeigt.

Die im Postulat geordnete Systemprüfung hat also stattgefunden und die Ergebnisse haben wir Ihrem Rat mit der Botschaft B 37 zu Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Daher beantragen wir Ihnen, das Postulat als bereits erfüllt abzulehnen.